

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birgit Monteiro (SPD)

vom 12. Juli 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2013) und **Antwort**

Was, wenn das Formular nicht passt: Wie passt der individuelle, assistenzbedürftige Mensch in die „Individuelle ambulante Pflegegesamtplanung“ (IAP)?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Warum werden im IAP-Erhebungsbogen, Hilfebedarfe die bereits vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen im Rahmen der Feststellung der Pflegebedürftigkeit erhoben wurden, ein weiteres Mal erhoben?

Zu 1.: Das IAP-Formular ist Ergebnis eines fast einjährigen Abstimmungsprozesses zwischen der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung, der Senatsverwaltung für Finanzen und den Bezirksamt von Berlin – Geschäftsbereich Soziales. Es wurde im Rahmen des Steuerungsprojektes „Organisationsentwicklung in der ambulanten Pflege“ erarbeitet, mit allen Bezirksamt diskutiert und anschließend flächendeckend adaptiert. Wesentliche Zielstellungen des Instruments sind:

- einen berlinweit einheitlichen und damit möglichst weitgehend standardisierten Geschäftsprozess für die ambulante Hilfe zur Pflege zu implementieren
- die jeweiligen personenzentrierten („individuellen“) pflegerischen Bedarfe zu erkennen und zu dokumentieren
- gemeinsam aus den festgestellten Bedarfen eine Ziel- und Leistungsplanung zu entwickeln
- die erreichten Wirkungen der bewilligten Leistungen zu analysieren und für Folgebewilligungen abzustimmen und zu berücksichtigen.

Damit verfolgt die IAP einen ganzheitlichen Ansatz, der auf partizipativer und kommunikativer Kooperationsstruktur mit den leistungsberechtigten Menschen, ihrem jeweiligen sozialen Umfeld und der leistungserbringenden Infrastruktur setzt. Zu dieser zu berücksichtigen Kooperationsstruktur gehört auch das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen, sofern es zum Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung des Sozialhilfeträgers bereits vorliegt. Die dort erhobenen Informationen werden bei der Bedarfsfeststellung des Sozialhilfeträgers insofern berücksichtigt. Für ergänzende Leistungen oder Leistungen im Rahmen der so genannten Stufe „0“, die der Sozi-

alhilfeträger aus Steuermitteln finanziert, besteht nicht nur aus rechtlichen, sondern auch aus gesellschaftspolitischer und ökonomischer Perspektive heraus eine Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Erhebung und Bewertung des individuellen Hilfebedarfs.

2. Wie und wo werden im IAP-Erhebungsbogen weitergehende Hilfebedarfe, wie z.B. Eingliederungshilfe und persönliche Assistenz erfasst?

7. Wie passt die im IAP-Bogen vorgenommene Aneinanderreihung von Einzelleistungen zur einvernehmlich zwischen Land Berlin und assistenzbedürftigen Menschen vereinbarten Leistungsbeschreibung im Rahmen des Leistungskomplexes 32, in der es heißt: "Persönliche Assistenz sind die am individuellen Bedarf orientierten Hilfen bei den täglichen Verrichtungen, bestimmt durch die Lebensrealität der auf Assistenz angewiesenen Menschen, die eine kontinuierliche Arbeitstätigkeit erforderlich macht, deren Ausdifferenzierung in Einzelleistungen nicht sinnvoll ist. Dies insbesondere, weil nicht planbare pflegerische Leistungen im großen Umfang parallel zu anderen Leistungen anfallen."

Zu 2. und 7.: Da die Bedarfsfeststellung im IAP-Formular vom Grundsatz der ganzheitlichen Betrachtungsweise des Pflegebedarfs geprägt ist, werden auch weitergehende Bedarfe wie die der Eingliederungshilfe oder der medizinischen Versorgung, Bedarfe zu Hilfsmitteln, zu wohnungsverbessernden Anforderungen usw. im IAP dokumentiert und anschließend fachlich bewertet. Teilweise können die Einschätzungen, insbesondere bei Fragen die das Leistungsspektrum der Hilfe zur Pflege überschreiten, aber nur soweit bewertet werden, wie diese Leistungen bereits gewährt werden. Hintergrund der Vorgehensweise ist es, Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Leistungen zu erkennen und entsprechend zu berücksichtigen. Im Zuge der Erarbeitung und Implementierung des Instrumentes wurde seinerzeit allerdings ausdrücklich darauf verzichtet, eigenständige Regelungen zum LK 32 / Persönliche Assistenz in den IAP-Vordruck

aufzunehmen. Um diese und weitere besondere Bedarfe der Hilfe zur Pflege mit zu berücksichtigen, wurde vereinbart, nach der Sommerpause 2013 eine generelle Qualitätssicherung des Verfahrens vorzunehmen. In diesem Zusammenhang soll auch geklärt werden, ob für den Leistungsbereich LK 32 / Persönliche Assistenz ergänzende bzw. eigenständige Regelungen überhaupt erforderlich sind. Diese Klärung wird mit assistenzbedürftigen Menschen herbeigeführt.

3. Wann und mit welchem Ergebnis wurde der IAP-Feststellungsbogen dem Berliner Datenschutzbeauftragten zur Prüfung vorgelegt?

Zu 3.: Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat am 09. Januar 2012 schriftlich mitgeteilt, dass keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen den IAP-Bogen bestehen. Das entsprechende vorausgehende Gespräch fand am 30. November 2011 statt.

4. In welcher Form berücksichtigt der IAP-Feststellungsbogen die UN-Behindertenrechtskonvention, die u.a. vorsieht, selbstbestimmtes Leben durch eine freie Wahl von Unterstützungsangeboten und Assistenzen zu ermöglichen?

Zu 4.: Die Wahlfreiheit des pflegebedürftigen Menschen bei Unterstützungsangeboten ist bereits in § 9 SGB XII geregelt und abgesichert. Zielstellung des IAP-Bogens ist die Schaffung einer gesicherten Informationsgrundlage für eine bedarfsgerechte und möglichst passgenaue Leistung. Die Entscheidung, welcher Anbieter welche Leistung in welcher Leistungsform zur Unterstützung erbringt, kann nur in Kooperation mit dem leistungsberechtigten Menschen, seinen Angehörigen bzw. sonstigen Personen aus dem sozialen Umfeld und weiteren wichtigen Akteuren, die das Leistungsarrangement mitgestalten, getroffen werden. Die Wünsche und Selbstbestimmung des pflegebedürftigen Menschen sind dabei als entscheidende Maßstäbe zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund dieser Unterstützungskultur wurde das IAP – Formular entwickelt (s. auch Antwort zu Frage 1.).

5. Welche Qualifikationen haben diejenigen Mitarbeiter_innen, die mit dem Feststellungsbogen IAP arbeiten?

Zu 5.: Grundsätzlich sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bezirksämtern, die den individuellen Bedarf feststellen, Pflegefachkräfte. Darüber hinaus setzt die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales bereits seit zwei Jahren ein umfangreiches Qualifizierungsprogramm für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bezirksämtern um, in dem ein wesentlicher Schulungsteil die Anwendung des IAP-Bogens ist.

6. Welche Studien oder wissenschaftliche Arbeiten stützen das in Berlin praktizierte Verfahren, per Augenschein valide Aussagen über Versorgungssituation und individuelle Hilfebedarfe der Antragsteller_innen zu treffen?

Zu 6.: Wichtige Bestandteile der Hilfebedarfsfeststellung in Berlin sind Einschätzungen zu gesundheitlichen Fragen, zur körperlichen und kognitiven Situation, zur Wohnungs- und Umfeldgestaltung sowie zu sonstigen Einflussfaktoren der persönlichen Lebenssituation des pflegebedürftigen Menschen. Um diese Bewertungen fundiert und individuell treffen zu können, sind neben der Augenscheinnahme auch Prüfungen zur Fähigkeit der Bewältigung von Alltagsabläufen und insbesondere eine intensive Kommunikation mit dem pflegebedürftigen Menschen von entscheidender Bedeutung.

Mit dieser Vorgehensweise befindet sich Berlin bundesweit im Trend einer an der individuellen Situation des pflegebedürftigen Menschen orientierten Ausgestaltung der Hilfe zur Pflege.

Berlin, den 20. August 2013

In Vertretung

Dirk Gerstle

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Aug. 2013)